

09.08.89

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemein-
schaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern
und Küken von Hausgeflügel

A. Zielsetzung

Durchführung von EG-Regelungen zur Kennzeichnung von Bruteiern,
um einer mißbräuchlichen Verwendung bebrüteter Eier zu begegnen.

B. Lösung

Kennzeichnung der Bruteier durch Stempelung der Eier im Erzeu-
gungsbetrieb mit der Kennnummer des Betriebes oder durch Stempe-
lung der Eier im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei mit
einem schwarzen Punkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten
belastet.

Auswirkungen auf Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreis-
niveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 428/89

09.08.89

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemein-
schaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern
und Küken von Hausgeflügel

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ma 55/89

Bonn, den 9. August 1989

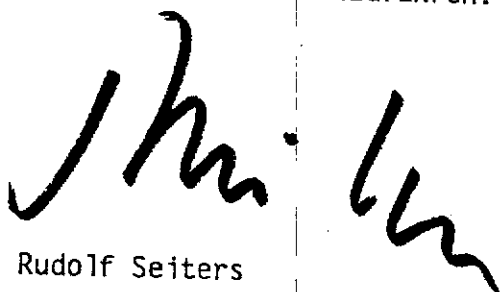
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der
Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und
den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72
des Rates der Europäischen Gemeinschaften über
die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken
von Hausgeflügel**

Vom 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Kennzeichnung und Verpackung von Bruteiern (Bruteier-Kennzeichnungsverordnung - BrEKV)"

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Kennzeichnung von Bruteiern

Abweichend von der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 209 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission vom 15. Mai 1987 (ABl. EG Nr. L 127 S. 18) geändert

worden ist, vorgeschriebenen Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb durch Stempeln der Eier mit seiner Kennnummer dürfen Bruteier auch im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem Zeichen, das der Beschreibung und dem Muster der Anlage entspricht, gekennzeichnet werden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

"Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates vom 13. November 1986 (ABl. EG Nr. L 323 S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er",

bb) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt,

cc) in Nummer 1 der Nachsatz wie folgt gefaßt:

"vermarktet oder befördert."

dd) Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"entgegen Artikel 8 Satz 1 Bruteier dem menschlichen Verzehr zuführt,".

b) In Absatz 2 wird

aa) der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

"Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission verstößt, indem er",

bb) nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 1

a) Bruteier nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig oder

b) Packungen oder andere Behältnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise

kennzeichnet,"

cc) Nummer 2 zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

"3. entgegen Artikel 3 Verpackungen nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet."

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 1 Bruteier nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 6 wird gestrichen.

5. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Nachstehendes Zeichen ist auf dem Brutei anzubringen:



Das Zeichen besteht aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 4 mm.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf wird eine Anpassung der Verordnung an die geänderten EG-Rechtsgrundlagen insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung von Bruteiern vorgenommen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates vom 13. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier und der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel wurde eine Verwendung bebrüteter Eier, d.h. sogenannter Schiereier, für die menschliche Ernährung - ohne Einschränkung - ausgeschlossen.

Um einer mißbräuchlichen Verwendung bebrüteter Eier zu begegnen, ist die Kennzeichnung der einzelnen Bruteier ohne Ausnahme erforderlich. Um den Betrieben eine gewisse Flexibilität zu gewähren, wird neben der generellen Vorschrift der Stempelung der Eier im Erzeugungsbetrieb mit der Kennnummer des Betriebes ein alternatives Verfahren, zu dem die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt hat, zugelassen. Danach kann die Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem Zeichen erfolgen. Beschreibung und Muster des Zeichens sind in der Anlage zu diesem Verordnungsentwurf enthalten.

Die mit der Einführung der Einzelkennzeichnung der Bruteier einhergehende Erhöhung der Erzeugungskosten für Küken ist je nach Kennzeichnungsverfahren und Betriebsorganisation unterschiedlich und dürfte - wenn überhaupt - nur zu einer minimalen Preissteigerung der Endprodukte Eier und Brathähnchen führen. Inwieweit die Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Markt eine Überwälzung der Kostenerhöhung über den Preis auf den Verbraucher zulassen, läßt sich im Vorhinein nicht absehen.

Angesichts der nur geringfügigen Kostenerhöhung je Produkteinheit und der nicht sehr hohen Anteile von Eiern und Brathähnchen am Warenkorb für die Lebenshaltungskosten sind selbst bei voller Weitergabe der Preiserhöhung an den Verbraucher Auswirkungen der Maßnahme auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zur Erleichterung des Sprachgebrauchs wird die neue Verordnungsüberschrift, die Kurzbezeichnung "Bruteier-Kennzeichnungsverordnung" und die entsprechende Abkürzung "BrEKV" eingeführt.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates brauchten Bruteier dann nicht einzeln gekennzeichnet werden, wenn die Packung, in der sich die Bruteier befanden, mit einer Banderole versehen wurde, die bei Öffnen der Packung unbrauchbar wurde, und die so ausgewiesenen Bruteier nur innerhalb der Mitgliedsländer befördert, gehandelt oder eingelegt wurden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten. Die Bundesrepublik Deutschland hatte auf eine Einzelkennzeichnung der Bruteier verzichtet und das Verfahren der Kennzeichnung mittels der Banderole vorgeschrieben.

Die nunmehr vorgeschriebene generelle Kennzeichnung der einzelnen Bruteier wird in § 1 geregelt.

§ 1 verweist zunächst deklaratorisch auf die in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vorgeschriebene Einzelkennzeichnung der Eier im Erzeugungsbetrieb durch Stempeln der Eier mit seiner Kennnummer.

§ 1 enthält darüber hinaus abweichend von der Kennzeichnungsregelung der Kommission die nationale Regelung der Einzelkennzeichnung, zu deren Erlaß die Kommission die Mitgliedstaaten in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission ermächtigt hat.

Danach können die Erzeugungsbetriebe die Kennzeichnung durch Stempeln der Eier mit einem Zeichen, das der Beschreibung und dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung entspricht, vornehmen. Erfolgt die Einzelkennzeichnung der Bruteier in der Brüterei, so ist sie durch Stempeln der Eier mit einem Zeichen, das der Beschreibung und dem Muster der Anlage entspricht, vorzunehmen.

Dieses technisch etwas einfachere Verfahren wird vor allem zur Erleichterung der Betriebsabläufe in den Erzeugungsbetrieben eingeführt.

Zu Nummer 3

Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

In dem Einleitungssatz wird jetzt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates, die die Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates ablöste, Bezug genommen.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates wurde Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates gestrichen und Artikel 5 Abs. 3 wurde zu Artikel 5 Abs. 2.

Die Absatzfolge muß entsprechend angepaßt werden.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc)

Der Schlußsatz wurde redaktionell überarbeitet und dem Wortlaut von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates angepaßt.

Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd)

Durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 der Kommission neugefaßt worden. Danach sind die aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr zuzuführen. Die ursprüngliche Fassung des Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates sah vor, daß vor dem Einlegen in den Brutschrank nicht gekennzeichnete und aus dem Brutschrank wieder herausgenommene Bruteier vernichtet werden mußten, sofern sie nicht als Industrieier gehandelt wurden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der vorliegenden Verordnung wird der Neufassung angepaßt.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Die Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 der Kommission ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission ersetzt worden.

Im Einleitungssatz wird jetzt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission hingewiesen.

428/83

Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

In Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission ist die Kennzeichnung der Bruteier hinsichtlich Ausführung und Mindestgröße des Kennzeichens sowie Ort und Zeitpunkt des Kennzeichnens festgelegt. Auf Packungen und anderen Behältnisse, in denen diese Bruteier transportiert werden, muß die Kennnummer des Erzeugungsbetriebes angebracht werden.

Da es sich hierbei um neue Kennzeichnungsvorschriften handelt, ist eine entsprechende Erweiterung der Ordnungswidrigkeitstatbestände erforderlich.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc)

Durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates wurde die Möglichkeit der Ausweisung von Bruteiern mittels einer auf der Packung angebrachten Banderole aufgehoben. Nach Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission werden in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 als Folgeänderung die Worte "und Banderolen" gestrichen.

Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist somit nur noch dann gegeben, wenn ein Verstoß gegen die vorgeschriebene Kennzeichnung der Verpackungen erfolgt.

Buchstabe c)

Durch § 1 in Verbindung mit der Anlage wird das Zeichen, mit dem die Bruteier gekennzeichnet werden können, hinsichtlich seiner Form und Mindestgröße im Rahmen der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission enthaltenen Ermächtigung konkret festgelegt.

Diese nationale Kennzeichnungsregelung bedarf einer gesonderten Bußgeldbewehrung.

Buchstabe d)

Die Umnummerierung ist notwendig, da Absatz 3 neu eingefügt wurde.

Zu Nummer 4

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347), geändert durch § 6 der Verordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), ist mit § 10 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138) außer Kraft gesetzt worden.

§ 6 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5

Nach § 1 ist die Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem Zeichen als Alternative zu der Kennzeichnung der Bruteier durch Stempelung der Eier im Erzeugungsbetrieb mit der Kennnummer des Betriebes zugelassen.

Das Zeichen muß gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/87 der Kommission in unverwischbarer schwarzer Farbe ausgeführt werden, deutlich sichtbar sein und mindestens 10 mm² bedecken.

Um eine eindeutige und für die Kontrollbehörden nachvollziehbare Kennzeichnung der Bruteier zu gewährleisten, ist eine Festlegung des Zeichens erfolgt. Bei der Ausgestaltung des Zeichens wurden sowohl die technischen Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Anbringung als auch mögliche negative Auswirkungen auf das Schlupfergebnis durch Verschließen von Poren in der Eischale berücksichtigt.

Die Festlegung des Zeichens ist nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

22.09.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen
Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit
Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

/ Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72
des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die
Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken
von Hausgeflügel

1. Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz
angefügt:

"(Bruteier-Kennzeichnungsverordnung - BrEKV)"

Begründung:

Die vereinfachte Überschrift dient nicht der
Rechtsklarheit, weil sie den Regelungsgegenstand
"Verkehr mit Küken von Hausgeflügel" nicht erfaßt
und den Eindruck erweckt, daß dieser Gegenstand
durch die Änderung entfallen ist.

Der Klammerzusatz erleichtert die Zitierung der
Verordnung in der Praxis.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1 die Worte
"Zeichen, das der Beschreibung und dem Muster der
Anlage entspricht,"
zu ersetzen durch die Worte
"schwarzen Punkt von mindestens vier Millimeter
Durchmesser".

Als Folge

ist die Anlage (zu § 1) der Verordnung zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Vereinfachung.

3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 4 Abs. 3
die Worte "nicht in der vorgeschriebenen Weise"
durch die Worte "anders als in der dort zugelassenen
Weise" zu ersetzen.

Begründung:

In der vorgelegten Fassung des § 4 Abs. 3 kommt das Gewollte
nicht klar genug zum Ausdruck. § 1 schreibt die Kennzeichnung
der Bruteier mit einem schwarzen Punkt bestimmter Größe nicht
verbindlich vor, sondern er gestattet diese Form der Kenn-
zeichnung wahlweise ("... dürfen ... auch ...") neben und an-
stelle der primär EG-rechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnung.
Ausnahmebestimmungen eignen sich aber nicht zur Anknüpfung
einer Sanktion.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß mit der Ausnahme-
regelung des § 1 ein selbständiges Verbot ausgesprochen werden
soll, im Rahmen der Ausnahme anders als zugelassen zu kennzeich-
nen, ohne daß die nach den EG-Vorschriften vorgeschriebene
Kennzeichnung von Absatz 3 erfaßt wird, denn sie erfolgt nicht
"entgegen § 1".